

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	18.06.2015
Wirtschaftsausschuss	20.08.2015

Aktueller Stand zu den Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

Landesentwicklungsplan NRW

Die Landesregierung hat den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) erarbeitet. Die Leitvorstellung des LEP NRW ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Eine wesentliche Aufgabe ist in diesem Zusammenhang die Festlegung von Regeln zur Neuausweisung von Siedlungsflächen.

Der bisherige LEP - Entwurf legt hierzu die mittel- bis langfristigen Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landes fest. Er enthält Vorgaben für die Erarbeitung und die Inhalte der künftigen Regionalpläne. Der Entwurf besteht bisher aus 12 grundlegenden Leitsätzen, die in 125 raumordnerischen Festlegungen (60 verbindliche Ziele der Raumordnung und 65 abwägungsrelevante Grundsätze) dargestellt werden und die wichtige Handlungsfelder wie Siedlungsentwicklung (Wohn- und Gewerbeflächen), Klimaschutz, Freiraum, Verkehr oder Rohstoff- und Energieerzeugung betreffen.

Die Ziele sind für die nachgeordneten Planungsebenen, d.h. z. B. für den Regionalplan und für die kommunalen Flächennutzungs- und Bauleitpläne verbindlich. Dagegen können Städte und Gemeinden bei den Grundsätzen im Rahmen ihrer Planungshoheit eine Abwägung vornehmen. Damit wird sich der LEP NRW insbesondere auch auf die kommunale Siedlungsentwicklungs- und Flächenpolitik auswirken.

Die Stadt Köln hat im Februar 2014 zum Entwurf des LEP NRW fristgerecht Stellung genommen. Den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses wurde diese Stellungnahme im Rahmen einer Mitteilung (Session - Nr.: 2662/2014) zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Kritikpunkte der städtischen Stellungnahme beziehen sich insbesondere auf:

- die Restriktionen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen,
- die fehlende Differenzierung nach wachsenden und schrumpfenden Regionen und
- generell die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Entwurf des LEP NRW den Anforderungen, denen eine wachsende Stadt wie Köln unterliegt, nicht genügend Entwicklungsspielraum lässt. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Siedlungsentwicklung für Wohnen und Wirtschaft sowie die städtischen Entwicklungsziele beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Die Verwaltung hat ergänzend im November 2014 ein Gespräch mit dem Leiter der Landesplanungsbehörde geführt, in dem die städtische Stellungnahme zum LEP erörtert und die Bedenken zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit vorgetragen wurden.

Im Rahmen der noch laufenden Auswertung der ca. 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt rd. 10.000 Anregungen ist die Landesplanungsbehörde damit befasst, den LEP – Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Am 28.04.2015 hat das Landeskabinett in einem Zwischenschritt ein erstes Paket mit wesentlichen Änderungen zu umstrittenen Festlegungen beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, auf dieser Grundlage die Überarbeitung des LEP-Entwurfs fertigzustellen und dabei auch die weiteren Anregungen und Bedenken einzubeziehen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung sind vor dem Hintergrund der städtischen Stellungnahme nach einer ersten Sichtung der bisher beabsichtigten Änderungen folgende Aspekte von Bedeutung:

- Die Begrenzung des Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ wurde von einem Ziel in einen abwägungsrelevanten Grundsatz umgewandelt.
- Zur Vereinfachung wurden zum Siedlungsraum drei Ziele (Flächensparende Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Reserveflächen, Flächentausch) zu einem neuen Ziel zusammengefasst, in dessen Erläuterungen nun umfangreiche und konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohn- und des Gewerbeflächenbedarfs hinzugekommen sind.
- Die gewünschte Reduzierung der Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 wird nun nur noch in den Erläuterungen aufgeführt.
- Das Ziel der Steigerung der Stromversorgung durch Windenergie auf mindestens 15 % bis 2020 bleibt unverändert. Allerdings werden die Zielvorgaben für Windenergievorrangflächen in den regionalen Planungsgebieten als abwägungsrelevanter Grundsatz formuliert.
- Der Grundsatz zur Metropolregion wird geöffnet, so dass sowohl die internationalen Standortvoraussetzungen des gesamten Metropolraums NRW deutlich werden, als auch die Kooperationen in der Metropolregion Rheinland und Ruhr weiterentwickelt werden können.

Aus Sicht der Stadt Köln sollten im LEP unbedingt die bisher noch nicht erfolgten Änderungen zu den landesbedeutsamen Häfen vollzogen werden, so dass für Köln anstelle des Deutzer Hafens, die Häfen Godorf und Niehl als landesbedeutsame Häfen festgelegt werden. Dies sind wesentliche planungsrechtliche Voraussetzungen, um das Areal des Deutzer Hafens einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen und den weiteren Ausbau der Kölner Häfen zur Stärkung des Wirtschafts- und Logistikstandortes zu ermöglichen. Herr Oberbürgermeister Roters hat dies nochmals in gesonderten Schreiben an den Landesverkehrsminister und den Chef der Staatskanzlei eingefordert.

Nach der Sommerpause wird von der Landesplanungsbehörde ein zweites Beteiligungsverfahren zum überarbeiteten LEP - Entwurf mit einer Frist von drei Monaten durchgeführt. Die Stadt Köln wird dann erneut eine Stellungnahme erarbeiten, die vorab den betroffenen Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Anschließend bereitet die Landesregierung einen Bericht über das Aufstellungsverfahren, den Entwurf einer Rechtsverordnung für den LEP sowie eine Kabinettsentscheidung über die Aufstellung des LEP vor und leitet diese an den Landtag NRW weiter. Der LEP wird gemäß

§ 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen und erlangt danach voraussichtlich im Frühjahr 2016 Rechtskraft.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Parallel zum noch andauernden Aufstellungsverfahren zum LEP NRW wird die Bezirksregierung Köln im Herbst des Jahres 2015 die Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln zunächst mit einem informellen Verfahren einleiten. Die entsprechende Vorlage mit dem Arbeitstitel „Regionale Perspektiven“ wird dem Regionalrat bis Ende 2015 vorgelegt. Danach soll es Beteiligungsverfahren mit den Gebietskörperschaften, Verbänden, Kammern sowie sonstigen Behörden und wichtigen regionalen Akteuren geben. Schwerpunkte des neuen Regionalplans werden die nachhaltige Sicherung der Siedlungsentwicklung, der Freiräume, der Infrastruktur sowie der Energieversorgung sein.

Gez. Höing